



SIX Repo AG

Handelsweisung für den Repomarkt für Regionalbanken

vom Datum 5. Juni 2018

Zeitpunkt der Umsetzung: 11. Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

1.0	Zweck und Grundlage	3
2.0	Allgemeines	3
3.0	Kontrakttypen	3
4.0	Vertragsbestimmungen	4
5.0	Handel	4
6.0	Spezielle Funktionalitäten	4
7.0	Abwicklung und Administration	5
8.0	Gebühren	5
9.0	Inkrafttreten	5

SIX Repo AG

Handelsweisung für den Repomarkt für Regionalbanken

1.0 Zweck und Grundlage

1. Diese Handelsweisung enthält Ausführungsbestimmungen für den Repomarkt für Regionalbanken und stützt sich auf Ziff. 2 des Reglements für die Zulassung von Teilnehmern und die Nutzung der Handelsplattform der SIX Repo AG (Handelsreglement). Zusätzliche Ausführungsbestimmungen sind in den Produktespezifikationen für den Repomarkt für Regionalbanken (die «Produktespezifikationen») enthalten.
2. Die Handelsweisung und die Produktespezifikationen bilden einen integrierenden Bestandteil des Handelsreglements.

2.0 Allgemeines

1. Im Repomarkt für Regionalbanken können Sale und Repurchase Agreements (nachfolgend «Kontrakte») gehandelt werden.
2. Die SIX Repo AG (der «Platfformbetreiber») stellt die Plattform zur Verfügung, ist aber in keinem Fall Vertragspartei eines Kontrakts.
3. Beide Parteien eines Kontrakts müssen sich vor Abschluss des Kontrakts im System gegenseitig als Gegenpartei akzeptiert haben.
4. Die auf der Plattform zustande gekommenen Abschlüsse sind für die daran beteiligten Parteien verbindlich.
5. Als Teilnehmer zum Repomarkt für Regionalbanken zugelassen werden können Entris Banking AG und deren Kunden, welche keinen eigenen, direkten Zugang zum Giro-System der Schweizerischen Nationalbank haben können.
6. Händler, welche die Händlerprüfung für den Zugang zum CH Repo und OTC Spot Markt erfolgreich absolviert haben, sind auch für den Handel am Repomarkt für Regionalbanken zugelassen. Für Händler, welche ausschliesslich Zugang zum Repomarkt für Regionalbanken benötigen, können eine eigens auf diesen Markt ausgerichtete Händlerprüfung absolvieren.

3.0 Kontrakttypen

1. Es können gänzlich, teilweise oder nicht standardisierte Kontrakttypen gehandelt werden.
2. Der Platfformbetreiber legt die Kontrakttypen in den Produktespezifikationen fest und bestimmt den Grad der Standardisierung.

SIX Repo AG

Handelsweisung für den Repomarkt für Regionalbanken

4.0 Vertragsbestimmungen

Die Parteien schliessen Kontrakte basierend auf dem zwischen ihnen abgeschlossenen «Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte im Repomarkt für Regionalbanken» ab. Zusätzliche individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen gehen den betreffenden Bestimmungen im Rahmenvertrag vor.

5.0 Handel

Es bestehen folgende Funktionalitäten:

1. Mit einem Request for Offer (RfO) teilt eine Partei ausgewählten potentiellen Gegenparteien unverbindlich mit, dass sie einen Kontrakt abschliessen möchte.
2. Mit einem Quote teilt eine Partei ausgewählten potentiellen Gegenparteien grundsätzlich unverbindliche Preise für einen Kontrakt mit. Es kann sich um einen Kauf- und/oder Verkaufspreis handeln. Am Ende des Handelstages oder im Falle eines vom Plattformbetreiber festgestellten Verbindungsunterbruchs werden alle Quotes automatisch gelöscht.
3. Eine Order ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kontraktes an eine ausgewählte potentielle Gegenpartei. Diese kann von der Gegenpartei (i) akzeptiert («take»), (ii) mit einem Gegenvorschlag beantwortet («countered») oder (iii) zurückgewiesen («reject») werden. Die Gegenpartei kann wiederum eine Gegenofferte unterbreiten. Erfolgt eine Order auf einen Quote, wird dessen verfügbare Menge entsprechend reduziert (gleichgültig, ob die Order akzeptiert wurde oder nicht). Eine Order kann mit einer Gültigkeitsdauer versehen werden.
4. Mit der Funktionalität «Take Order» wird der Kontrakt akzeptiert.

6.0 Spezielle Funktionalitäten

1. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein Abschluss vor Erreichen des Purchase Date mit der Funktionalität «Trade Cancel» annulliert werden.
2. Ein nicht terminierter Kontrakt («open repo») oder ein bedingt terminierter Kontrakt («Terminable on demand») kann ohne Vorankündigung geschlossen oder geändert werden.
3. Der Plattformbetreiber stellt den Teilnehmern ihre jeweiligen Positionsdaten (Collateral) zur Verfügung, welche in der Regel viermal pro Tag aktualisiert werden.

7.0 Abwicklung und Administration

1. Die Abwicklungsorganisation zur Abwicklung des Kontrakts muss von den Parteien beim Abschluss eines Kontrakts angegeben werden.
2. Die Abwicklung der Abschlüsse und Administration erfolgt gemäss Ziff. 12 des Handelsreglements und den Bestimmungen des Kontrakts.

8.0 Gebühren

Der Plattformbetreiber erhebt eine jährliche Pauschalgebühr von Entris Banking AG für die Nutzung der Plattform durch sämtliche Teilnehmer. Der Plattformbetreiber erhebt darüber hinaus von Teilnehmern keine weiteren Gebühren, insbesondere keine Transaktionsgebühr pro Handelsabschluss. Eine Transaktionsgebühr pro Handelsabschluss kann von Entris Banking AG pro Teilnehmer unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erhoben werden.

9.0 Inkrafttreten

Beschluss des Ausschusses für Teilnehmerregulierung (Participant & Surveillance Committee) des Regulatory Board vom 5. Juni 2018; in Kraft seit 11. Juni 2018.

SIX Repo AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 2190
F +41 58 499 2488
www.six-group.com

